

Abwägung zur TÖB-Beteiligung B-Plan Dannefeld „Alter Hof“

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
1.	Wasserverband Klötze, 18.09.2020	Die Stellungnahme vom 08.07.2020 hat sich unsererseits nicht verändert. Der Bauherr hat bereits den Bau der „Erweiterung Abwasserkanal“ bei uns in Auftrag gegeben. Die Arbeiten sollen in den nächsten 8 Wochen beginnen. <i>Stellungnahme vom 08.07.2020</i> Die Versorgung mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz ist gewährleistet. Die Abwasserentsorgung in eine öffentliche Kanalisation ist nicht gewährleistet. Dem Bauvorhaben wird mit Auflagen zugestimmt. Bemerkung / Auflagen : Der Schmutzwasserkanal endet zwischen Alter Hof Nr.6 und Nr.24. Der Kanal muss ca. 32 m erweitert werden (siehe Bild). Die Kosten der Erweiterung trägt der Antragsteller	Wird zur Kenntnis genommen Der Antragsteller hat die Erweiterung des Abwasserkanals bereits beantragt.
	Wasserverband Klötze, 13.10.2020	Die Versorgung mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz ist gewährleistet. Die Abwasserentsorgung in eine öffentliche Kanalisation ist nicht gewährleistet. Dem Bauvorhaben wird mit Auflagen zugestimmt. Bemerkung / Auflagen : Der Schmutzwasserkanal endet zwischen Alter Hof Nr.6 und Nr.24. Der Kanal muss ca. 32 m erweitert werden	Wird zur Kenntnis genommen

		(siehe Bild). Die Kosten der Erweiterung trägt der Antragsteller (Der Bau der Erweiterung wurde bereits vom Antragsteller beauftragt)	
2.	Stadt Klötze, 22.09.2020	Belange der Stadt Klötze werden durch den oben angegebenen Bebauungsplan nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen
3.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,		
3.1	Abteilung Archäologie, 25.09.2020	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben . Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs 9.	wird zur Kenntnis genommen Hinweis ist in der Begründung unter Pkt. 3.7 Denkmalschutz verankert
3.2	Belange Bau- und Kunstdenkmale, 09.10.2020	Zu dem oben genannten Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Teilstellungnahme zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmale:	wird zur Kenntnis genommen

		Es bestehen keine Bedenken aus Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalspflege. Eine Teilstellungnahmen der Abt. Archäologie geht Ihnen gesondert zu..	
4.	GDMcom mbH, 28.09.20	Bezug nehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: • Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle - nicht betroffen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen) - nicht betroffen (1) • GasLINE TK-Netzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG - nicht betroffen (*) • ONTRAS Gastransport GmbH - nicht betroffen (2) • VNG Gasspeicher GmbH - nicht betroffen (2) *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. (1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG,	wird zur Kenntnis genommen

		Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. Bitte prüfen Sie die dargestellte ungefähre Lage des angefragten Bereiches. <u>Anhang – Auskunft Allgemein</u> • ONTRANS Gastransport GmbH • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	
--	--	--	--

		Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
5.	Bund für Umwelt und Naturschutz BUND, 30.09.2020	zu den gegenwärtigen Unterlagen des Bauvorhabens -Alter Hof- in Dannefeld geben wir folgende Stellungnahme ab : 1. Die Ausweisung der zwei neuen Eigenheim-Bauflächen innerhalb der Dorfgrenzen ist zu befürworten. 2. Die Nähe zu gegenwärtigen Tier-Anlagen ist kritisch zu beurteilen, da einerseits Gerüche in der Hauptwindrichtung nicht auszuschließen sind und andererseits für	Wird zur Kenntnis genommen Die Obere Immissionsschutzbehörde / der LK SAW sowie das ALFF haben keine

		die perspektifische Entwicklung dieser Tieranlagen enorme Grenzen (zum Beispiel hinsichtl ich Bio-Gas-Anlagen) gesetzt werden. (siehe Seite 7) 3. Auf der Seite 13 wird die zu unterstützende Empfehlung ausgesprochen, Regenwasser zur WC-Spülung einzusetzen, was jedoch mit dem Abwasser-Träger abrechnen-technisch abzustimmen wäre.	Einwände oder Bedenken gegen die Bauleitplanung Falls Niederschlagswasser für die WC-Spülung zur Anwendung kommt, wird dies privatrechtlich zwischen dem zuständigen Wasserverband und dem Bauwilligen geklärt
6.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 06.10.2020	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen. Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden. Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.	wird zur Kenntnis genommen

		Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	oberste Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt
7.1	Landesverwaltungsamt, Referat 404, 09.10.2020	Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt	wird zur Kenntnis genommen
7.2	Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, 12.10.2020 (Hinweis vorab per Telefon)	Der Entwurf des Bebauungsplans „Alter Hof“ der Hansestadt Gardelegen, OT Dannefeld befindet sich in Aufstellung. Mit diesem B-Plan gem. § 13a BauGB will die Hansestadt Gardelegen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Dorfgebiet im dargestellten Geltungsbereich in der Ortslage Dannefeld schaffen. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Gardelegen, OT Dannefeld, stellt im Geltungsbereich diese Fläche als gemischte Baufläche dar. Gem. §13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist bei der Aufstellung eines B-Plans im beschleunigten Verfahren ortsüblich bekannt zu machen, dass der B-Plan im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. In der mir vorliegenden Bekanntmachung für den Zeitraum vom „12.10.2020 bis 13.11.2020“ wurde nicht §13a Abs. 3 BauGB beachtet. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung meiner bauplanungsrechtlichen Hinweise im weiteren Verfahren.	Hinweis findet Beachtung. Der Bekanntmachungstext wurde mit dem Hinweis, dass der B-Plan im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, überarbeitet und ab 08.10.2020 erneut bekanntgemacht. Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung änderte sich vom 26.10.2020 bis 27.11.2020
7.3	Landesverwaltungsamt, Referat 407, 13.10.2020	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. Hinweis:	wird zur Kenntnis genommen, die UNB wurde beteiligt

		Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 30.Mai 2007, BGBl. Teil 1 S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	
7.4	Landesverwaltungsamt, OIB, 14.10.2020	Wie am 15.07.2020 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mitgeteilt wurde, bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde zum Bebauungsplan Dannefeld „Alter Hof“ keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange.	wird zur Kenntnis genommen,
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.10.2020	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Adressenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren. Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert. Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der For-	Wird zur Kenntnis genommen Das Plangebiet befindet sich an einer öffentlichen Straße. Eine innere Erschließung des Plangebietes ist nicht vorgesehen

		schungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.	
9.	Kabel Deutschland, 13.10.2020	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen
		Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 15.10.2020	gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in	Wird zur Kenntnis genommen

		digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme <u>nicht geprüft</u> wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen
11.	Landesamt für Geologie und Bergwesen, 21.10.2020/23.10/2020		
11.1	Bergbau	Die Stellungnahme des LAGB, Abteilung Bergbau vom 13.07.2020 zum Vorentwurf gilt auch für den Entwurf unverändert. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. <i>Stellungnahme vom 13.07.2020</i> Der B-Planbereich liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Wenze“ Nr. III-A-a-51/90/849, Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe. Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o. g. GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen. <u>Stellungnahme der Neptune Energy Deutschland GmbH zum Vorentwurf:</u> Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

			Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.
11.2	Geologie	Zu den Belangen der Geologie werden keine weiteren Hinweise gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen
12.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, 22.10.2020	Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Dannefeld „Alter Hof“ zu. Bereits zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand: Juni 2020) hatte ich mit der Stellungnahme vom 20.07.2020 (Az. 20221/31-00993.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbean-spruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Nach Prüfung der nunmehr vorgelegten Planfassung stelle ich fest, dass sich an dem Plankonzept keine Änderungen ergeben haben, die sich auf die raumordnerische Bewer-tung auswirken. Somit kann ich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 20.07.2020 verweisen, die ich grund-sätzlich aufrechterhalte. Gemäß § 2 (2) Nr. 10 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) obliegt der obersten Landesent-wicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	wird zur Kenntnis genommen

		Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o. g. BP durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Wird zur Kenntnis genommen Nach Genehmigung / Bekanntmachung wird die Behörde benachrichtigt, mit Übergabe einer Kopie der Planung
13.	Industrie- und Handelskammer, 23.10.2020	- es werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend gemacht	wird zur Kenntnis genommen
14.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 26.10.2020	Bezüglich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise	Wird zur Kenntnis genommen
15.	Biosphärenreservatsverwaltung Drömling, 27.10.2020	Das Bebauungsgebiet befindet sich in dem mit Datum vom 22.06.2019 ausgewiesenen Biosphärenreservat Drömling Sachsen-Anhalt. Es ist Bestandteil der Entwicklungszone des Biosphärenreservates, jedoch nicht des 2016 neu ausgegrenzten Landschaftsschutzgebietes Drömling. Die Entwicklungszone des Biosphärenreservates dient gem. § 3 (1) 3 BioResDrömlV ST als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. In Verbindung mit dem Schutzzweck § 4 (3) 15 BioResDrömlV ST, hier der Vermeidung der Zunahme baulicher Anlagen im Außenbereich, steht die geplante	Wird zur Kenntnis genommen

		bauliche Verdichtung im Innenbereich im Einklang mit den Zielen des Biosphärenreservates Drömling. Auswirkungen auf die in unmittelbarer Nähe angrenzenden Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ SPA „Drömling“ SPA „Feldflur bei Kusey“ werden durch die Maßnahme nicht erwartet. Der Bebauung innerhalb der geschlossenen Ortschaft steht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen.	
16.	Altmarkkreis Salzwedel (27.10.2020)		
16.1	Katastrophenschutz	Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Ich weise darauf hin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat.	wird zur Kenntnis genommen Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln konnte nicht gewonnen werden
16.2	Brandschutz	Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden. Die für dieses Vorhaben in der Stellungnahme vom 15.07.2020 gegebenen Hinweise und Forderungen bezüglich des Brandschutzes bleiben bestehen. Unter Beachtung dieser Forderungen gibt es jedoch zurzeit keine weiteren Hinweise oder Bedenken <i>Auszug aus der Stellungnahme vom 15.07.2020</i> Die im o. g. Bebauungsplan unter Punkt 3.7 Brandschutz beschriebenen Maßnahmen sind bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten.	Hinweise betreffen nachfolgende Planungsarbeiten

		Um den Grundschatz und damit eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten. (DVGW Regelwerk; Technische Regeln-Arbeitsblatt W 405). Ein entsprechender Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist zu erbringen.	Durch die HGA Fachbereich Sicherheit und Ordnung wurde eine Stellungnahme über die Löschwasserversorgung abgegeben. Aufgrund der Stellungnahme wurde der B-Plan konkretisiert
16.3	Landesentwicklung	Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt. Hinweis: Gemäß der landesplanerischen Abstimmung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (21.10.2020) zum Entwurf des Bebauungsplanes Dannefeld "Alter Hof" handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
16.4	Untere Immissionschutzbehörde (UIB)	Da im überarbeiteten Bebauungsplan Dannefeld „Alter Hof“ (Stand: Juli 2020) für das Plangebiet die Art der baulichen Nutzung als „Dorfgebiet“ festgeschrieben wurde, kann dem Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
16.5	Natur und Landschaftspflege (UNB)	Die Hinweise der UNB aus der Stellungnahme vom 15.07.2020 wurden weitestgehend in die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Dannefeld „Alter Hof“ mit Stand vom Juli 2020 eingearbeitet. Unter Einhaltung der in der Planzeichnung und in der Begründung mit Umweltbericht festgesetzten grünordnerischen Vorgaben, bestehen keine erheblichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen

16.6	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: (UWB)	Aus den neu übergebenen Unterlagen ergebensich keine neuen Erkenntnisse. Sollten keine wesentlichen Änderungen an der Begründung vorgenommen worden sein, bleibt es bei der bisherigen Stellungnahme. Hinweis: Unter Hinweis sollte noch vermerkt werden, dass das Niederschlagswasser (NSW) der befestigten Flächen auf den Grundstücken zu versickern ist, das NSW der Wege über die belebte Bodenzone (§ 69 WG LSA). <i>Stellungnahme zum Vorentwurf</i> Das Vorhaben berührt wasserwirtschaftliche Belange. Diese wurden im vorliegenden Entwurf bereits im erforderlichen Umfang gewürdigt.	Wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche Änderungen an der Begründung wurden nicht vorgenommen Unter Pukt. 5.6 ist der Hinweis in diesen Sinne dargestellt
16.7	Untere Abfallbehörde (UAB)	Belange des Abfallrechtes sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht betroffen. Nachfolgende Hinweise werden gegeben: Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel bildet die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen. Sie regelt unter anderem die Art und Weise der Abfallentsorgung und die Überlassungsorte. Um die Befahrbarkeit von Straßen zu gewährleisten, sind die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bei den Planungen zu berücksichtigen. Die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C 27 und GUV-V C27) und DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeuge befahren werden darf oder nicht. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen.	- Wird zur Kenntnis genommen Das Plangebiet befindet sich an einer öffentlichen Straße . Eine innere Erschließung des Plangebietes ist nicht vorgesehen

		Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden: <i>Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen</i> Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Sonst dürfen nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29) Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße - für das Müllfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Tragfähigkeit bis 30 t), - als Anliegerstraße oder -weg ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen muss (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs), - als Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen muss, - so gestaltet sein muss, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden, - so bemessen sein muss, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch bei Verschnenkungen der Fahrbahn wie z.B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen, - so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können, - so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen bzw. Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden	
--	--	--	--

		können (hier sind die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge zu beachten), - eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweist. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da die Gefahr der unbemerkten Beschädigung wichtiger Bauteile des Müllfahrzeugs besteht. Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind. <i>Wendehämmer</i> Wenn z.B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Müllfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RAS! 06 zu planen. <i>Einrichtung von Sammelplätzen</i>	
--	--	---	--

		Bei Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z.B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden: - Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern. - Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder der Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. - Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. - Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. In Umsetzung der gesetzlichen Pflichten des Abfallerzeugers sind folgende Hinweise zu beachten: Alle im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die bei Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind am Entstehungsort getrennt nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Zur Deklaration,	
--	--	---	--

		Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub, etc.) die bei künftigen Baumaßnahmen anfallen und verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Merkblatt 20 hingewiesen. Diese enthält ebenfalls Zuordnungswerte, welche mineralische Abfälle Einbauklassen zuordnet und Verwertungsmöglichkeiten darstellt. Der Einsatz von Bodenaushub >Z0 sowie von Bauschutt zu technischen Zwecken ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig. Der Einbau von mineralischen Abfällen mit Gehalten >Z1.2 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG Dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit Bauabfällen ist die Gewerbeabfallverordnung als Rechtsgrundlagen heranzuziehen. Hier sind insbesondere die Dokumentationspflichten und Getrennthaltungspflichten zu den Abfallfraktionen zu beachten. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung.	
16.8	Bodenschutz und Altlasten (UBB)	In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den ausgewiesenen Bereich keine Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst. Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen	wird zur Kenntnis genommen

		mung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer-Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 30 Tagen zu berücksichtigen. Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten „Avacon Leitungsschutzanweisung“.	
	Unterhaltungsverband Obere Ohre,	es wurde zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben <u>Stellungnahme zum Vorentwurf</u> Vom o. g. Bebauungsplan sind keine Gewässer und Anlagen unseres Verbandes betroffen, wir stimmen dem Vorhaben zu	wird zur Kenntnis genommen
	Verbandsgemeinde Flechtingen, Gemeinde Calvörde	es wurde zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben <u>Stellungnahme zum Vorentwurf</u> in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Nachbargemeinde Calvörde zum o.g. Vorhaben. Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit der Gemeinde Calvörde berührt. Die Belange der Nachbargemeinde Calvörde werden mit der vorliegenden Planung nicht berührt. Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht.	wird zur Kenntnis genommen
	Stadt Oebisfelde-Weferlingen,	es wurde zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben	Wird zur Kenntnis genommen

		<u>Stellungnahme zum Vorentwurf</u> die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat den Vorentwurf des Bebauungsplanes Dannefeld „Alter Hof“ geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nicht berührt werden. Seitens der Stadt Oebisfelde-Weferlingen werden keine weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen gegeben und somit die Zustimmung zum Vorentwurf - Bebauungsplan Dannefeld „Alter Hof“ erteilt.	
	Naturschutzbund Deutschland NABU	Keine Stellungnahme	